

## *Unfälle von Postulanten und Novizen*

Von Bernward Hegemann OP, Köln

Es kann immer wieder vorkommen, daß Postulanten und Novizen sich verletzen, m. a. W. daß sie einen Unfall erleiden. Dieser kann leicht oder schwer sein, kann unter Umständen zu einer Teil- oder Vollinvalidität führen. Uns beschäftigt hier nicht die Frage, wer für die Kosten der Heilbehandlung aufkommen muß, sondern ob der wieder in die Welt zurückkehrende Postulant oder Novize wegen seiner sich im Postulat oder Noviziat zugezogenen unfallbedingten Invalidität den Orden in Anspruch nehmen kann.

Zunächst ist also zu fragen, ob die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung hier Raum haben. Nach § 541, Abs. 1, Ziffer 3 RVO besteht Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach der Regel ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist. Nach Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 1963, sind Ordensleute hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können sich auch nicht freiwillig versichern, weil sie nicht „Unternehmer“ sind. Auf die Frage, wie weit bei zeitlichen Professoren die lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Da Postulanten und Novizen nicht Mitglieder der Ordensgenossenschaften sind, fallen sie auch nicht unter die Bestimmungen des § 541 RVO. Sie könnten also höchstens nach § 539 RVO, der den Kreis der versicherten Personen umschreibt, versicherungspflichtig sein. Damit ist zu prüfen, ob die Postulanten und Novizen in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis zu dem Orden stehen (§ 539, Abs. 1, Nr. 1). Die anderen Nummern dieser Vorschrift sind weder direkt noch indirekt auf Postulanten oder Novizen anwendbar. Postulanten und Novizen verwerten ihre körperliche Arbeitskraft nicht berufsmäßig, d. h. im Dienste Dritter, zwischen ihnen und dem Orden besteht kein Arbeitsvertrag, noch sind sie Angestellte oder Beamte des Ordens. Ebenso stehen sie nicht in einem Lehrverhältnis zum Orden, denn letzteres ist ein besonders geartetes, der Ausbildung dienendes Verhältnis, das regelmäßig auf vertraglicher Grundlage beruht. Es beinhaltet seiner Natur nach ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Lehrherrn, der seinerseits zur Ausbildung und Gewährung der Lehrungsvergütung verpflichtet ist. Unter keiner der drei Gestaltformen des Ausbildungsverhältnisses: Handwerkslehrling, gewerblicher und kaufmännischer Lehrling ist der Postulant oder Novize einzureihen. Auch § 539 Abs. 1, Nr. 14, RVO enthält keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem Lernende grundsätzlich bei ihrer gesamten beruflichen Ausbildung ver-

sichert sind. Postulanten und Novizen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei diesem Befund ist nun zu untersuchen, ob das weiterhin bestehende Risiko durch eine privatrechtliche Versicherung abgedeckt werden kann. Hier ist zunächst festzuhalten, daß das Kloster, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, verpflichtet ist, dem Anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 823 BGB). Das „Kloster“ wird hier als Sacheinheit und Personengemeinschaft verstanden, wenn es auch wünschenswert ist, daß der zivilrechtliche Träger des Klosters realidentisch mit der kirchenrechtlichen Figur, wie wir sie zuvor umschrieben haben, ist, so können wir doch diese Frage im Moment beiseite lassen. Denn das Kloster kann auf alle Fälle als eine genau umschreibbare Institution die auf sich zukommende Schadensersatzverpflichtung durch eine Haftpflichtversicherung absichern. Aber was ist dann mit den Schäden, die Postulanten und Novizen Dritten, also Nichtordensmitgliedern, zufügen, denn sie sind noch nicht Mitglieder des Klosters. Normalerweise wird eine Versicherung den Versicherungsschutz auch auf dieses Risiko ausdehnen.

Es bedürfen also nur noch die Schadensfälle einer Überprüfung, die dem Kloster auf Grund seiner Verantwortlichkeit angelastet werden können, die Postulanten und Novizen durch Eigenverschulden herbeigeführt haben. Dabei können wir den Fall, wenn ein Postulant oder Novize sein Eigentum selbstverantwortlich schädigt, ruhig ausklammern, denn auch nach den allgemeinen Prinzipien des kirchlichen Ordensrechtes müßten diese selbst für den Schaden aufkommen. Wenn wir von den hier drei möglichen Schadenstypen, dem selbstverschuldeten Unfall und dem Unfall oder der Sachbeschädigung, für die das Kloster verantwortlich gemacht wird, ausgehen, so können diese Risiken auf verschiedene Weise abgedeckt werden. Für die beiden letzten Schadensmöglichkeiten kann das Kloster eine Haftpflicht abschließen, dann bleibt aber das erste Risiko ungedeckt. Hier aber liegen vielleicht die größeren Schwierigkeiten. Deshalb empfiehlt es sich, grundsätzlich für Postulanten und Novizen eine Unfallversicherung abzuschließen, deren Schutz sich auf beide Möglichkeiten erstreckt. Das dann ungedeckte Wagnis einer Sachbeschädigung ist nicht so hoch zu bewerten, weil normalerweise der Postulant oder der Novize keine großen Sachgüter von Wert mit in das Kloster nimmt.

Ergänzend kann die Frage gestellt werden, was geschieht, wenn Postulanten oder Novizen durch ihre Schuld Sachschäden an Klostergütern oder Personenschäden an Klosterinsassen verursachen. Hier wird kaum das Kloster sich durch eine spezielle Versicherung abschirmen können und unseres Erachtens genügt hier der allgemeine Versicherungsschutz, den das Kloster auf Grund seiner Verträge erworben hat.